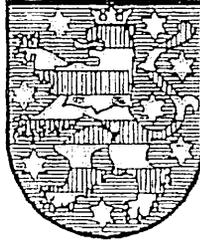


5 E 20250/10 Me

94

## VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



E i n g a n g  
21. Okt. 2010  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockler u. a.

**BESCHLUSS**

## In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und Kollegen,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter  
am 21. Oktober 2010 beschlossen:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Überstellung der Antragsteller nach Griechenland vorläufig für drei Monate auszusetzen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe:

### I.

Die Antragsteller sind iranische Staatsangehörige und haben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), Außenstelle Hermsdorf die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Über diesen Antrag ist - soweit ersichtlich - bisher nicht entschieden. Sie haben am 20.10.2010 ein Schreiben der Ausländerbehörde des Landkreises Eichsfeld erhalten, in dem es heißt:

"Aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist der Termin für Ihre Rücküberstellung nach Griechenland für den 22.10.2010 festgelegt. Wir dürfen Sie bitten, sich am 22.10.2010 ab 3.00 Uhr zur Abholung bereit zu halten."

Am 20.10.2010 ließen die Antragsteller beantragen,

der Antragsgegnerin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, Maßnahmen ihnen gegenüber mit dem Inhalt, sie nach Griechenland zu überstellen, vorläufig für eine vom Gericht festzusetzende Dauer auszusetzen, wobei das Bundesamt verpflichtet wird, die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises Eichsfeld hierüber umgehend zu informieren, um zu gewährleisten, dass die gerichtliche Anordnung Beachtung findet.

Das Bundesamt hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

### II.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig.

Ob sich in der Bundesamtsakte ein Bescheid über die Abschiebung nach Griechenland befindet, kann das Gericht aufgrund der Dringlichkeit des Verfahrens nicht überprüfen und weil ihm die Verfahrensakte nicht vorliegt. Zweifellos hat aber die Antragsgegnerin zu erkennen gegeben, dass sie die Abschiebung nach Griechenland anordnen und die Antragsteller gemäß der Dublin-II-VO nach Griechenland überstellen will. § 31 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 AsylVG sehen vor, dass die Entscheidung dem Antragsteller selbst zuzustellen ist und einem beauftragten Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet wird. Aus der Zustellpraxis der Antragsgegnerin ist bekannt, dass Entscheidungen regelmäßig erst kurz vor der Ab-

schiebung bekannt gegeben werden, so dass kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (so auch VG Minden, B. v. 10.09.2009, 9 L 467/09, A). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz dadurch erschwert, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich deren Außenstellen in Hermsdorf und in Dortmund, sowie die Ausländerbehörde in das Dublin-II-Verfahren involviert sind und aufgrund dessen Zweifel daran bestehen, dass die mit der Abschiebung befasste Stelle bei der genannten Zustellpraxis rechtzeitig erreicht werden kann, was für den Antragsteller zu Rechtsnachteilen im Sinne des Artikel 19 Abs. 4 GG führen könnte (ständige Rechtsprechung des VG Meiningen, vgl. zuletzt B. v. 30.09.2010, 5 E 20211/10 Me).

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen sicheren Drittstaat (§ 27 a AsylVfG) nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Ausschluss der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 14.05.1996 (- 2 BvR 1938/93 -, BVerfGE 94, 49) ausdrücklich festgestellt, dass der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes des Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 34 a AsylVfG nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden Konzept der "normativen Vergewisserung" des Gesetzgebers über die Sicherheit im Drittstaat gesetzt sind (so auch OVG Lüneburg, B.v.19.11.2009 -13 MC 166/09-) In gewissen Sonderfällen ist es statthaft und verfassungsrechtlich geboten, vorläufigen Rechtsschutz zu ermöglichen; an die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Beschlüssen ausgeführt, dass auch in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG Anlass besteht, zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrages eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Erfolgsaussichten der diesbezüglich erhobenen Verfassungsbeschwerden seien unter Berücksichtigung des Vortrages zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in den Verfahren nach § 32 BVerfGG die Vollziehung der Abschiebung von Asylbewerbern nach Griechenland vorläufig untersagt (BVerfG, Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09- DVBl 2009, 1304; vom 23.09.2009 - 2 BvQ 68/09-; vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09-, vom 05.11.2009 - 2 BvQ

92

---

5 E 20250/10 Me

---

77/09- , vom 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09- und 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 - , vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09- , vom 25.02.2010 - 2 BvR 2015/09 - , vom 26.03.2010 - 2 BvR 2506/09 - , vom 21.05.2010 - 2 BvR 904/10 und 2 BvR 1036/10 - , vom 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 - , vom 17.08.2010 - 2 BvR 2015/10). Auch die Fachgerichte haben dies zu beachten und daher den Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes verfassungskonform restriktiv auszulegen. Dem steht nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen auch ausgeführt hat, dass die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden auch nicht offensichtlich zu bejahen sind angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind, die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung rückgängig gemacht werden kann.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Antragsteller am 22.10.2010 im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-II-Verordnung als Asylsuchende nach Griechenland überstellt werden sollen. Blicke ihnen der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würden sie in der Hauptsache aber obsiegen, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge ihrer Überstellung nach Griechenland nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, den Antragstellern der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer, auch wenn es sich bei ihnen nicht um Personen handelt, die vom Bundesamt als besonders schutzbedürftig angesehen werden .

Auch ein Anordnungsanspruch ist hinreichend glaubhaft gemacht. Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsteller zu den Verhältnissen für Asylbewerber in Griechenland und der umfassenden bisherigen Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung (z.B. VG Frankfurt/Oder, B. v. 06.01.2010 - 7 L 319/09-; VG Frankfurt/Main, B.v.16.11.2009 - 7 L 3684/09 A -; VG Koblenz, B.v.30.11.2009 - 1211 09.KO-; VG Arnsberg, B.v.15.12.2009 - 8 L 699/09 A.-; VG Sigmaringen, U. v. 26.10.2009 -A 1 K 1757/09-; VG Berlin, B.v.22.10.2009 -33 L 225.09.A-; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 07.10.2009, -8 B 1433/09-, AuAS 2009, 23) liegen die Voraussetzungen vor. Insbesondere vor dem Hintergrund der eben angeführten Rechtsprechung

98

---

**5 E 20250/10 Me**

---

des Bundesverfassungsgerichtes ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft - hier Griechenland - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung entgegenstehen und der Antragsteller einen Anspruch auf den Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 der Dublin-II-Verordnung hat. Die Erfolgsaussichten einer solchen Prüfung im Hauptsacheverfahren sind offen. Die Prüfung der rechtlich komplexen Fragen ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich (VG Minden, B.v. 10.09.2009, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Both-Kreiter